

2. Änderung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 3. November 1999

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 wird für die Gemeinde Eitorf folgender 2. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.11.1999 beschlossen:

§ 1

In § 1 Buchstabe d) wird der Zusatz „falls dieser Sonntag in den Monat November fällt“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.